

Regelung Besuche im Wohnheim unter Wahrung der Massnahmen aufgrund COVID-19

Besuche sind nur für die engsten Angehörigen oder für engste Vertrauenspersonen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zulässig. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Besuchende (ASO vom 23.12.20)
Dabei ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Besuche sind zeitlich und örtlich nach individueller Absprache möglich.
- An den Wochenenden steht die Cafeteria ab dem 1. Juni wieder für Besucher und Besucherinnen zur Verfügung. Die aktuell geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten (Tischabstände, nicht mehr als vier Personen pro Tisch, Maskenpflicht). An den Werktagen steht das hintere Sitzungszimmer der Kegelbahn zur Verfügung (ausserhalb der Testzeiten). Dort dürfen sich nie mehr als vier Personen im Raum aufhalten
- Es finden keine Besuche von Angehörigen auf der Wohngruppe oder im Zimmer der Bewohner statt. Ausnahme sind Lebenspartner und -Partnerinnen. Diese dürfen sich aber nur im Zimmer aufhalten und werden beim Ein- und Austritt auf der Wohngruppe begleitet und tragen eine Schutzmaske.
- Besucherinnen und Besucher melden sich bis 24 Stunden vorher an. Für das Wochenende bis 48 Stunden vorher (das heisst bereits am Freitag). Anmeldungen für Besuche erfolgen bei Cornelia Christen, Werner Würmli oder Daniel Wermelinger.
- Wir nehmen den Wunsch nach einem Besuch entgegen, informieren die Angehörigen, dass ein Besuch nur möglich ist, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen oder innert den letzten 10 Tagen keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person gehabt haben und dass sie dies zu Beginn des Besuchs schriftlich bestätigen müssen.
- Wir werden dann diese Anfrage an die Wohngruppe weiterleiten.
- Die anwesende Gruppenleitung oder Fachperson 1 (notfalls Fachperson 2) vereinbart mit der Angehörigen den Tag und die Uhrzeit.
- Am Tag des Besuchs begleitet eine Fachperson aus dem Team die Bewohnerin, den Bewohner zum Treffen mit ihrer/seiner Angehörigen und führt die beiden an den dafür vorgesehenen Ort.
- Die Rückverfolgbarkeit der besuchenden Angehörigen muss mittels einer Liste gewährleistet sein und der Zutritt kann nur gewährt werden, wenn die Person bestätigt, dass sie keine Krankheitssymptome aufweist oder innert den letzten 10 Tagen keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person gehabt hat.
➡ Deshalb unterbreitet die Fachperson den Angehörigen als erstes vor Ort das entsprechende Formular, das sie dann ausgefüllt und unterschrieben mitnimmt und möglichst schnell per interner Post der Wohnheimleitung weiterleitet. An den Aussenstandorten Nos Cresco und Tannwaldstrasse sind die Gruppenleiterinnen für die Aufbewahrung dieser Formulare verantwortlich.
- Die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG sind strikt einzuhalten und auszuschildern, das bedeutet, dass den Angehörigen und der Bewohnerin/dem Bewohner ein laminiertes Blatt mit den geltenden Regeln mitgegeben wird.
- Die verantwortliche Fachperson aus dem Team desinfiziert nach Beendigung des Besuchs Tische, Stühle und andere Gegenstände im Raum oder Aussenbereich.